

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Postbauer-Heng

vom 16.11.1998

Die Gemeinde Postbauer-Heng erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) folgende Satzung für die Gemeindebücherei Postbauer-Heng:

1. Rechtscharakter

Zwischen der Gemeindebücherei Postbauer-Heng und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis gegründet.

2. Zweck der Bücherei

Die Bücherei dient jedermann zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeitwecken. Sie ist eine gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung der Gemeinde Postbauer-Heng mit dem Ziel, Medien in ihren Räumen zur Benutzung bereitzustellen und auszuliehen.

3. Gebühren

Die ordnungsgemäße Nutzung der Gemeindebücherei einschließlich der Ausleihe der Medien ist mit Ausnahme der in der Gebührenordnung festgesetzten Beträge unentgeltlich.

4. Benutzerkreis

Die Benutzung der Bücherei und ihrer Einrichtungen ist jedermann gestattet. Ein Minderjähriger kann ab Vollendung des 7. Lebensjahres Benutzer werden und benötigt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Einverständniserklärung seiner Erziehungsberechtigten.

Minderjährigen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist die Benutzung der Bücherei nur in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten gestattet.

5. Anmeldung

Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist ein Benutzerausweis. Für dessen Ausstellung sind folgende Angaben nötig:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, ggf. auch die besuchte Schule.

Diese Dateien werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Büchereiorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.

Der Benutzerausweis wird gegen Vorlage des Personal- oder Schülersausweises ausgestellt und bleibt im Eigentum der Gemeindebücherei.

Er ist nicht übertragbar und sorgfältig aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Wohnungsänderungen sind der Gemeindebücherei umgehend mitzuteilen.

Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Gemeindebücherei es verlangt.

6. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Gemeindebücherei bekannt gemacht.

7. Ausleiher

Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Bücherei ausgeliehen werden. Ausgenommen davon sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können nur in den Räumen der Bücherei benutzt werden.

Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, häufig verlangter Werke auf die Büchereiräume zu beschränken.

Die Ausleiher erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises am Verbuchungsschalter.

8. Leihfristen

Die Leihfrist beträgt in der Regel für Tonträger, Spiele und Zeitschriften

2 Wochen und für Bücher 4 Wochen.

In besonderen Fällen kann die Bücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch oder persönlich zu stellen.

9. Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können von anderen Benutzern vorbestellt werden. Auf Antrag erfolgt eine Benachrichtigung, sobald das gewünschte Werk zur Abholung bereitliegt.

Wird ein vorbestelltes Buch innerhalb der vereinbarten Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

10. Behandlung der Medien; Beschädigung und Verlust; Haftung

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Er darf die Medien nicht an andere weitergeben. Er muß sie sorgsam und schonend behandeln. Es ist ihm nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Festgestellte Schäden muß er sofort melden.

Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der 2. Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer - unabhängig vom einem Verschulden - Ersatz bis zur Höhe der Kosten für die Neuanschaffung, bei vergriffenen Medien für die Beschaffung eines gleichwertigen Mediums zuzüglich der Kosten für die verleihfertige Herrichtung des Mediums verlangen.

Bücherei und Gemeinde haften nicht für Schäden, die Benutzer durch beschädigte Medien erleiden (insbesondere durch mit Viren infizierte Computer-Disketten). Sie haften auch nicht für sonstige leicht fahrlässig zugefügte Schäden.

11. Verhalten in der Bücherei

Taschen sind in die Schließfächer einzuschließen. Schirme u. a. sind am Eingang abzulegen. Für den Verlust bzw. die Beschädigung mitgebrachter Sachen wird keine Haftung übernommen.

Tiere (ausgenommen Blindenhunde) sowie Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Rauchen ist nicht erlaubt.

Lärm, Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Benutzer sind zu vermeiden.

Die Büchereieinrichtung ist pfleglich und sorgsam zu behandeln. Für Beschädigungen wird der Benutzer bzw. dessen Erziehungsrechte zur Haftung herangezogen.

Die Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, sind zu befolgen.

Das Büchereipersonal kann - auch ohne konkreten Diebstahlverdacht - Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.

12. Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung, gegen Anordnungen des Büchereipersonals oder gegen die Gebührenordnung verstoßen, können - unbefristet oder befristet - von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

13. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Dezember 1998 in Kraft.